

Allgemeine Prüfungsordnung des Hochschulinstituts Schaffhausen

12.01.2021

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Zweck der allgemeinen Prüfungsordnung	3
§ 2	Regelstudienzeit	3
§ 3	Prüfungsorgane	3
§ 4	Prüfungsausschuss.....	3
§ 5	Prüfungsamt	4
§ 6	Prüfer bzw. Prüferin.....	4
§ 7	Fristen, Termine und Bekanntmachungen	5
§ 8	Anmeldung zur Prüfung.....	5
§ 8a	Prozess Widerspruch	5
§ 9	Anrechnungen	6
§ 10	Arten der Leistungsnachweise.....	6
§ 11	Mündliche Prüfungen	6
§ 12	Schriftliche Prüfungen	7
§ 13	Prüfungsstudienarbeiten	7
§ 14	Nachteilsausgleich für Behinderte und chronisch Kranke	7
§ 15	Bewertung, Bildung von Endnoten, Notenbekanntgabe	7
§ 16	Prüfungsgesamtnote, Gesamturteil.....	8
§ 17	Täuschung, Rücktritt und Versäumnis	9
§ 18	Sicherung der guten wissenschaftlichen Praxis.....	9
§ 19	Wiederholung von Prüfungen und studienbegleitenden Leistungsnachweisen	10
§ 20	Bachelor- und Masterprüfung	10
§ 21	Bachelor- und Masterarbeit	11
§ 22	Zeugnis, Diploma Supplement.....	12
§ 23	Akademische Grade.....	12
§ 24	Fremdsprachen.....	12
§ 25	In-Kraft-Treten	12
	Anlage 1.....	13
	Vorlage Zeugnis	13
	Vorlage Urkunde.....	144

§ 1 Zweck der allgemeinen Prüfungsordnung

Die allgemeine Prüfungsordnung enthält Regelungen für das Prüfungswesen an dem Hochschulinstitut Schaffhausen, soweit diese für alle Studiengänge gelten. Sie wird für die einzelnen Studiengänge durch die jeweiligen Studien- und Prüfungsordnungen ergänzt.

§ 2 Regelstudienzeit

- (1) Für Studiengänge, die mit der Bachelorprüfung abschließen, beträgt die Regelstudienzeit sechs Semester.
- (2) Für konsekutive Studiengänge, die mit der Masterprüfung abschließen, beträgt die Regelstudienzeit vier Semester.
- (3) Für weiterbildende Studiengänge, Diploma- oder Certificateprogramme wird die Regelstudienzeit in der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung geregelt.

§ 3 Prüfungsorgane

- (1) Prüfungsorgane sind der vom Senat eingesetzte Prüfungsausschuss, die Prüferinnen und Prüfer und das Prüfungsamt.
- (2) Die Mitglieder der Prüfungsorgane und die Prüfenden sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.
- (3) Mitglieder des Prüfungsausschusses können nur Personen sein, die gem. § 6 Abs. 2 zur Prüferin bzw. zum Prüfer bestellt werden können.

§ 4 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation und Koordination der Prüfungen wird vom Senat ein entscheidungsbefugter Prüfungsausschuss eingesetzt. Er ist für alle Prüfungsangelegenheiten zuständig, für die kein anderes Prüfungsorgan zuständig ist. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Studien- und Prüfungsordnungen und der Studienpläne.
- (2) Der Prüfungsausschuss besteht aus der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden und mindestens zwei weiteren Mitgliedern.
- (3) Die Bestellung des bzw. der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und des Stellvertreters bzw. der Stellvertreterin erfolgt durch den Rektor oder die Rektorin. Die weiteren Mitglieder werden vom Rektor bzw. der Rektorin im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden bzw. der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestellt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre. Wiederbestellung ist zulässig.
- (4) Der oder die Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte des Prüfungsausschusses. Die Beschlüsse des Prüfungsausschusses werden mit Stimmenmehrheit gefasst, der oder die Vorsitzende übt das Stimmrecht wie die übrigen Mitglieder aus, hat aber zuletzt abzustimmen. In unaufschiebbaren Angelegenheiten entscheidet sie bzw. er allein. Sie bzw. er hat die Mitglieder des Prüfungsausschusses hiervon unverzüglich zu unterrichten. Der Prüfungsausschuss kann Entscheidungen des Vorsitzenden

oder der Vorsitzenden aufheben; bereits entstandene Rechte Dritter bleiben unberührt.

- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei Prüfungen anwesend zu sein.
- (6) Der Prüfungsausschuss kann rechtswidrige Entscheidungen anderer Prüfungsorgane beanstanden und aufheben.

§ 5 Prüfungsamt

- (1) Dem Prüfungsamt obliegt die Unterstützung des Prüfungsausschusses, der Vollzug seiner Beschlüsse und Entscheidungen sowie die Benachrichtigung der Studierenden in Prüfungsangelegenheiten.
- (2) Dem Prüfungsamt obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
 - 1. die Vorbereitung und Durchführung der Prüfungen, soweit es sich nicht um Aufgaben eines anderen Prüfungsorgans handelt,
 - 2. die Festsetzung und Bekanntgabe der Prüfungstermine,
 - 3. die Bestellung der Prüfer und Prüferinnen sowie die Zuordnung der Studierenden zu den Prüfern,
 - 4. die Festsetzung und Bekanntgabe der zugelassenen Hilfsmittel,
 - 5. die Entscheidung über die Folgen einer versuchten oder begangenen Täuschungshandlung,
 - 6. die Unterstützung der Studierenden in prüfungsrechtlichen Fragen der Bachelor- und Masterarbeit,
 - 7. die Entscheidung über die Gewährung von Nachfristen für die Ablegung von Prüfungsleistungen,
 - 8. die Entscheidung über die Folgen des Fernbleibens von Leistungsnachweisen.

§ 6 Prüfer bzw. Prüferin

- (1) Den Prüfenden obliegt die Bewertung der Prüfungsleistungen.
- (2) Als Prüfer bzw. Prüferin darf nur bestellt werden, wer eine einschlägige Lehrtätigkeit an einer Hochschule ausübt oder ausgeübt hat. Darüber hinaus können in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen zu Prüfern in Fächern bestellt werden, in denen überwiegend praktische Kenntnisse und Fertigkeiten vermittelt werden. Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.
- (3) Die Prüfenden sind bei der Beurteilung von Prüfungsleistungen unabhängig und nicht an Weisungen gebunden.

§ 7 Fristen, Termine und Bekanntmachungen

- (1) Der genaue Prüfungszeitraum wird vom Prüfungsamt in einem Prüfungsplan festgesetzt und hochschulöffentlich bekannt gemacht.
- (2) Die Prüfungstermine für die einzelnen Prüfungsleistungen, der Prüfungsort, die Namen der Prüfer bzw. der Prüferin sowie die zugelassenen Hilfsmittel werden spätestens vierzehn Tage vor der jeweiligen Prüfung oder dem jeweiligen Prüfungsabschnitt hochschulöffentlich bekannt gegeben. Für Prüfungsstudienarbeiten können von den Prüfern spätestens mit der Aufgabenstellung verbindliche Zwischentermine gesetzt werden.

§ 8 Anmeldung zur Prüfung

- (1) Wer zu Prüfungen der Bachelor- oder Masterprüfung zugelassen werden will, muss sich form- und fristgerecht unter Angabe der Prüfungsfächer zur Prüfung anmelden. Eine Anmeldung wirkt nur für den jeweils nächsten Prüfungstermin. Die Zulassung zu einer Wiederholungsprüfung oder zur Ablegung einer zunächst versäumten Prüfung ist erneut zu beantragen.
- (2) Die Anmeldung zur Prüfung erfolgt während des Anmeldezeitraums beim Prüfungsamt unter Verwendung des vom Prüfungsamt herausgegebenen Onlineformulars.
- (3) Der Prüfungsausschuss kann für studienbegleitende Leistungsnachweise, auf denen Endnoten beruhen, entsprechende Regelungen vorsehen.

§ 8a Prozess Widerspruch

- (1) Dem Prüfungsausschuss obliegt die endgültige Entscheidung über die Behandlung von Widersprüchen gegen Prüfungsentscheidungen sowie die endgültige Entscheidung über Beschwerden in Prüfungsangelegenheiten.
- (2) Der bestehende Prozess umfasst folgende zentralen Schritte:
 - Der Notenwiderspruch ist schriftlich über das Prüfungsamt einzureichen
 - Der Prüfungsausschuss kann Maßnahmen einleiten, um Abhilfe zu schaffen (z.B. Anordnung einer Zweitkorrektur, Annullierung von Noten)
 - Schaffen die getroffenen Maßnahmen kein zufriedenstellendes Ergebnis fällt der Prüfungsausschuss die endgültige Entscheidung über Widersprüche, darüber hinaus steht der Rechtsweg offen
 - Der Bescheid über die Entscheidung des Prüfungsausschusses in Verbindung mit der entsprechenden Rechtsbelehrung wird durch das Prüfungsamt versendet

§ 9 Anrechnungen

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Studiengängen werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit gegeben ist. Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an dem Hochschulinstitut Schaffhausen im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen.
- (2) Über die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss. Eine Anrechnung setzt einen schriftlichen Antrag des Studierenden unter Verwendung eines vom Prüfungsamt herausgegebenen Formulars voraus und kann nur erfolgen, wenn die Studienzzeit, Studienleistung oder Prüfungsleistung, die auf Grund der Anrechnung erlassen werden soll, noch nicht erbracht wurde. Die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen sind von den Studierenden vorzulegen.
- (3) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten so weit die Notensysteme vergleichbar sind zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

§ 10 Arten der Leistungsnachweise

- (1) Prüfungen finden als schriftliche oder mündliche Prüfungen oder als Prüfungsstudienarbeiten statt. In der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung werden die Prüfungsfächer, die Art der Prüfung und die Bearbeitungszeit festgelegt. Nach Maßgabe der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung kann als Zulassungsvoraussetzung für eine Prüfung ein Teilnahmenachweis oder das Bestehen eines Leistungsnachweises gefordert werden.
- (2) Anstelle von Prüfungen können nach Maßgabe der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung in allen Fächern endnotenbildende studienbegleitende Leistungsnachweise verlangt werden. Als Arten studienbegleitender Leistungsnachweise sind Klausuren, Referate, Studienarbeiten, Fallstudien, Seminardokumentationen und Projektarbeiten vorgesehen. Weitere Arten von Leistungsnachweisen können in der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung festgelegt werden.

§ 11 Mündliche Prüfungen

- (1) Mündliche Prüfungen werden vor mindestens zwei Prüferinnen bzw. Prüfern oder einer Prüferin bzw. einem Prüfer mit einer Beisitzerin bzw. einem Beisitzer als Einzel- oder Gruppenprüfung durchgeführt.
- (2) Die Dauer einer mündlichen Prüfung darf je Studierenden nicht weniger als 15 und nicht mehr als 45 Minuten betragen.
- (3) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungsleistungen sowie Vorkommnisse, die für die Feststellung des Prüfungsergebnisses von Belang sind, insbesondere Vorkommnisse nach § 17, werden in einem Protokoll schriftlich

festgehalten; das Protokoll ist von den Prüferinnen bzw. Prüfern und ggf. von der Beisitzerin bzw. dem Beisitzer zu unterzeichnen. Das Ergebnis ist dem Prüfling jeweils im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.

§ 12 Schriftliche Prüfungen

- (1) Schriftliche Prüfungen werden unter Aufsicht abgelegt. Die Bearbeitungszeit soll 60 Minuten nicht überschreiten. Erscheint der Studierende verspätet zu einer schriftlichen Prüfung, hat er keinen Anspruch auf entsprechende Verlängerung der Bearbeitungszeit. Das Verlassen des Prüfungsraums ist nur mit Erlaubnis der Aufsicht zulässig.
- (2) Jeder Studierende kann nach Feststellung des Prüfungsergebnisses Einsicht in seine bewerteten Prüfungen nehmen. Das Prüfungsamt regelt das Verfahren der Prüfungseinsicht.
- (3) Vorkommnisse, die für die Feststellung des Prüfungsergebnisses von Belang sind, insbesondere Vorkommnisse nach § 17, werden in einem Protokoll schriftlich festgehalten.

§ 13 Prüfungsstudienarbeiten

Prüfungsstudienarbeiten sind selbständig zu erstellende Prüfungsleistungen mit komplexem Inhalt und offenem Lösungsweg zum Nachweis analytischer und konzeptioneller Problemlösefähigkeiten, die sich wegen der umfassenden Aufgabenstellung und der Art der Ausführung in der Regel über einen längeren Zeitraum erstrecken. Die Bearbeitung erfolgt ohne ständige Aufsicht.

§ 14 Nachteilsausgleich für Behinderte und chronisch Kranke

Behinderten oder chronisch kranken Studierenden kann, soweit dies zur Herstellung der Chancengleichheit erforderlich ist, Nachteilsausgleich in Form von zusätzlichen Arbeits- und Hilfsmitteln oder verlängerter Bearbeitungszeit gewährt werden. Zum Nachweis der Behinderung oder chronischen Erkrankung kann ein ärztliches Attest verlangt werden.

§ 15 Bewertung, Bildung von Endnoten, Notenbekanntgabe

- (1) Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen, studienbegleitenden Leistungsnachweise und Bachelor- und Masterarbeiten werden folgende Prüfungsnoten verwendet:

1 = sehr gut

eine hervorragende Leistung

2 = gut

eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt

3 = befriedigend

eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht

4 = ausreichend

eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt

5 = mangelhaft

eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht genügt

- (2) Bei unterschiedlicher Bewertung durch zwei Prüfer bzw. Prüferinnen sollen diese sich auf eine übereinstimmende Bewertung einigen. Kommt eine Einigung nicht zustande, ergibt sich die Note aus dem auf eine Nachkommastelle abgerundeten arithmetischen Mittel der Prüfungsnoten.
- (3) In den Prüfungsfächern bzw. Modulen werden auf Grund der Prüfungsergebnisse Endnoten gebildet. Sind die Noten mehrerer Prüfungsleistungen zu einer Endnote zusammenzufassen, werden die einzelnen Noten nach den ECTS gewichtet und die Endnote auf eine Nachkommastelle abgerundet.
- (4) Die Noten werden unter Wahrung der schutzwürdigen Interessen der Studierenden hochschulöffentlich bekannt gemacht.

§ 16 Prüfungsgesamtnote, Gesamturteil

- (1) Die Prüfungsgesamtnote wird aus den Noten aller im Abschlusszeugnis ausgewiesenen Module, der Pflicht- und Wahlpflichtfächer und aus der Note der Bachelor- oder Masterarbeit, gewichtet nach den ausgewiesenen ECTS, berechnet; das Ergebnis wird auf eine Stelle nach dem Komma abgerundet. In der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung kann eine andere Gewichtung der Noten bei der Berechnung der Prüfungsgesamtnote vorgesehen werden.
- (2) Auf Grund der Prüfungsgesamtnote wird im Abschlusszeugnis ein Gesamturteil ausgewiesen. Dieses lautet bei einer Prüfungsgesamtnote

von 1,0 bis 1,2	mit Auszeichnung bestanden
von 1,3 bis 1,5	sehr gut bestanden
von 1,6 bis 2,5	gut bestanden
von 2,6 bis 3,5	befriedigend bestanden
von 3,6 bis 4,0	bestanden.

Zusätzlich zur Prüfungsgesamtnote nach Abs. 2 wird anhand des erreichten Zahlenwerts eine relative Note entsprechend der nachfolgenden ECTS-Bewertungsskala ausgewiesen:

- | | |
|---|-------------------|
| A | die besten 10 % |
| B | die nächsten 25 % |
| C | die nächsten 30 % |
| D | die nächsten 5 % |
| E | die nächsten 10 % |

Als Grundlage für die Berechnung der relativen Note sind je nach Größe des Abschlussjahrgangs mindestens zusätzlich zwei vorhergehende Jahrgänge als Kohorte zu erfassen.

§ 17 Täuschung, Rücktritt und Versäumnis

- (1) Versucht ein Studierender das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ bewertet. Ein Studierender, der den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins durch schuldhaftes Verhalten stört, kann von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ bewertet. In besonders schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Studierenden von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.
- (2) Eine Prüfungsleistung wird mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn der Studierende einen bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder von einer Prüfung, die sie oder er angetreten hat, ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (3) Der triftige Grund für den Rücktritt oder das Versäumnis nach Absatz 2 muss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Studierenden oder eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes kann die Vorlage eines ärztlichen Attests und in Zweifelsfällen eines amtsärztlichen Attests verlangt werden.

§ 18 Sicherung der guten wissenschaftlichen Praxis

- (1) Studierende haben die Regeln der guten wissenschaftlichen Praxis einzuhalten (Richtlinie zum wissenschaftlichen Arbeiten, Stand Oktober 2016). Die Einhaltung ist, insbesondere zur Verhinderung eines Plagiats, zu kontrollieren. Nähere Bestimmungen können das Rektorat und der Senat treffen.
- (2) Ergibt sich, dass ein Studierender bei der Anfertigung einer wissenschaftlichen Arbeit in schwerwiegender Weise gegen die Regeln der wissenschaftlichen Praxis verstößt, trifft das Prüfungsamt nach Rücksprache mit dem Prüfungsausschuss und Betreuer die notwendigen Verfügungen, um sicherzustellen, dass der Studierende in Zukunft die Regeln einhält. Das Prüfungsamt kann insbesondere eine Änderung des Themas anordnen oder mehrere Themenvorschläge festlegen, aus denen die oder der Studierende zur Fortsetzung ihrer oder seiner Arbeit einen Vorschlag auszuwählen hat. Erforderlichenfalls ist anzuordnen, dass die oder der Studierende eine neue Arbeit zu einem anderen Thema aus einem anderen Fach des jeweiligen Studiums zu verfassen hat. Der Betreuer ist auf ihr oder sein Verlangen von ihren oder seinen Verpflichtungen zu entbinden.
- (3) Wird nach positiver Beurteilung aufgedeckt, dass eine wissenschaftliche Arbeit den Regeln der wissenschaftlichen Praxis widerspricht (insbesondere bei Vorliegen eines Plagiats), ist ein Verfahren zur Nichtigerklärung der Beurteilung durchzuführen.

Wird die Beurteilung der wissenschaftlichen Arbeit für nichtig erklärt, ist in weiterer Folge eine bereits erfolgte Verleihung eines akademischen Grades zu widerrufen.

§ 19 Wiederholung von Prüfungen und studienbegleitenden Leistungsnachweisen

- (1) Wurde in einer Prüfungsleistung die Endnote „nicht ausreichend“ erzielt, sind die Studierenden berechtigt, die negativ beurteilte Prüfung dreimal zu wiederholen.
Die dritte Wiederholung der Prüfung ist kommissionell abzuhalten.
- (2) Eine mit „nicht ausreichend“ bewertete Bachelor- oder Masterarbeit kann einmal mit einem neuen Thema wiederholt werden. Die Abgabe der wiederholten Arbeit muss spätestens innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe des Ergebnisses des ersten Versuchs erfolgen.
- (3) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung ist nicht zulässig.

§ 20 Bachelor- und Masterprüfung

- (1) Die Bachelor- und die Masterprüfung schließt das Studium ab. Die Bachelor- und Masterprüfung ist bestanden, wenn in allen auf Prüfungen und studienbegleitenden Leistungsnachweisen beruhenden Endnoten, von denen nach der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung das Bestehen abhängt, sowie in der Bachelor- oder Masterarbeit mindestens die Note ausreichend erzielt wurde.
- (2) Der Umfang der Bachelor- und Masterprüfung wird in der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung geregelt. Dabei werden insbesondere geregelt:
 1. die Prüfungsfächer bzw. Module,
 2. die Art der Prüfung,
 3. die Bearbeitungszeit von schriftlichen und die Dauer von mündlichen Prüfungen,
 4. die Zulassungsvoraussetzungen zu den einzelnen Prüfungen,
 5. die studienbegleitenden Leistungsnachweise, auf denen eine Endnote beruht, die im Zeugnis ausgewiesen wird,
 6. die Gewichtung studienbegleitender Leistungsnachweise, die auf die Endnote anzurechnen sind,
 7. die Gewichtung, mit der die einzelnen Endnoten und die Note der Bachelor- und Masterarbeit in die Prüfungsgesamtnote eingehen, 8. die ECTS-Kreditpunkte der absolvierten Fächer bzw. Module.

Über die bestandene Bachelor- und Masterprüfung wird ein Abschlusszeugnis ausgestellt, das vom Rektor bzw. der Rektorin und vom Vorsitzenden bzw. der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses des Hochschulinstituts Schaffhausen unterzeichnet wird.

§ 21 Bachelor- und Masterarbeit

- (1) Bachelor und Masterarbeiten sollen zeigen, dass der Studierende in der Lage ist, ein Problem aus seinem Studiengang selbständig auf wissenschaftlicher Grundlage zu bearbeiten.
- (2) Die Zulassung zur Bachelor- und Masterarbeit setzt voraus, dass der Studierende in dem betreffenden Studiengang immatrikuliert ist, die Anmeldung form- und fristgerecht mit den erforderlichen Unterlagen erfolgt ist und die für die Zulassung erforderlichen Leistungs- und Teilnahmenachweise vorliegen.
- (3) Die Arbeiten werden vom Prüfungsausschuss ausgegeben. Die Betreuung und Bewertung erfolgt durch einen internen Gutachter bzw. eine interne Gutachterin. Es besteht auch die Möglichkeit, die Arbeit von einem externen Gutachter bzw. Gutachterin betreuen zu lassen; in diesem Fall wird eine Zweitgutachterin oder ein Zweitgutachter aus dem Kreis der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren bestellt.
- (4) Bei externen Gutachterinnen bzw. Gutachtern gilt die Anforderung, dass dieser in ihrem akademischen Abschluss mindestens zwei Qualifikationsstufen höher als der nachgewiesene akademische Abschluss der oder des Studierenden sein muss. Somit gilt:
 Bei Bachelor-Arbeiten muss der Gutachter bzw. die Gutachterin mindestens einen Master-Abschluss haben.
 Bei Masterarbeiten muss der Gutachter bzw. die Gutachterin mindestens promoviert sein.
- (5) Die Themen sollen so beschaffen sein, dass die Bachelorarbeit innerhalb von vier Monaten und die Masterarbeit innerhalb von fünf Monaten bearbeitet werden kann.
- (6) Ausgabe des Themas, Name des Studierenden und des Prüfers/ der Prüferin und der Abgabetermin der Arbeiten sind aktenkundig zu machen.
- (7) Die Frist von der Themenstellung bis zur Abgabe der Arbeiten darf die in Abs. 5 genannten Bearbeitungszeiten um nicht mehr als einen Monat überschreiten. Der Prüfungsausschuss kann auf Antrag eine angemessene Nachfrist gewähren, wenn die Bearbeitungsfrist wegen Krankheit oder anderen nicht zu vertretenden Gründen nicht eingehalten werden kann. Wird die Frist bzw. eine eventuelle Nachfrist überschritten, wird die Arbeit mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet.
- (8) Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb von zwei Monaten nach Ausgabe zurückgegeben werden.
- (9) Die Arbeit ist mit einer Erklärung des Studierenden zu versehen, dass er die Arbeit selbständig verfasst, noch nicht anderweitig für Prüfungszwecke vorgelegt, keine anderen als die angegebenen Quellen oder Hilfsmittel benutzt sowie wörtliche und sinngemäße Zitate als solche gekennzeichnet hat.
- (10) Die Arbeit ist in deutscher oder englischer Sprache in drei gedruckten Exemplaren abzugeben. Die Vorlage in einer anderen Sprache oder Form bedarf der ausdrücklichen Genehmigung des Prüfungsausschusses. Zusätzlich ist die Arbeit in elektronischer Form abzugeben.

§ 22 Zeugnis, Diploma Supplement

- (1) Über die bestandene Bachelor- oder Masterprüfung wird ein Zeugnis nach dem Muster der Anlage 1 ausgestellt. Den Endnoten werden in einem Klammerzusatz die Notenwerte sowie die ECTS-Kreditpunkte angefügt. Teilprüfungen der Modulprüfungen werden nicht im Zeugnis ausgewiesen. Zusätzliche Wahlfächer können auf Antrag in die Zeugnisse aufgenommen und mit Noten ausgewiesen werden. Werden Endnoten durch Anrechnung von Prüfungsleistungen gewonnen, wird dies im Zeugnis vermerkt.
- (2) Die Zeugnisse der Bachelor- oder Masterprüfung werden um eine relative Note gemäß § 16 Abs. 3 und eine Erläuterung der ECTS-Bewertungsskala ergänzt, sobald eine Berechnung der relativen Note möglich ist.
- (3) In Ergänzung des jeweiligen Abschlusszeugnisses wird ein Diploma Supplement ausgestellt, das Auskunft über das absolvierte Studium gibt.

§ 23 Akademische Grade

- (1) Aufgrund der an dem Hochschulinstitut Schaffhausen bestandenen Bachelor- oder Masterprüfung wird der akademische Grad nach Maßgabe der einschlägigen Studien- und Prüfungsordnung verliehen.
- (2) Über die Verleihung wird eine Urkunde nach der Anlage 2 ausgestellt. Sie ist von der Rektorin oder dem Rektor des Hochschulinstituts Schaffhausen zu unterzeichnen.

§ 24 Fremdsprachen

In den jeweiligen Studienplänen kann vorgesehen werden, dass Lehrveranstaltungen und Prüfungen in Englisch abgehalten werden.

§ 25 In-Kraft-Treten

Diese Allgemeine Prüfungsordnung wurde 12.01.2021 beschlossen und hochschulöffentlich kundgemacht und tritt mit dem darauffolgenden Tag in Kraft.

Schaffhausen, den 12.01.2021



Univ.-Prof. Dr. Dr. Christian Werner
Rektor

Anlage

Vorlage Zeugnis

Prüfungszeugnis

[Studiengangname]

[Herr/Frau Vorname Nachname]

geboren am [Datum] in [Ort]

hat aufgrund eines ordnungsgemäßen Studiums die Prüfung im Studiengang
[Studiengangname] mit der

Prüfungsnote [X,X]

und dem Gesamturteil „[Gesamturteil]“ bestanden. Das Thema der Thesis lautet:
„[Thema Thesis]“

Modul	ECTS	Note
[Lorem ipsum]	[X]	[X]
Gesamt	[XXX]	[X]

Schaffhausen, den [Datum]



[Prof. Dr. Vorname Nachname]
Rektor/Rektorin

[Prof. Dr. Vorname Nachname]
Vorsitzende/r Prüfungsausschuss

Vorlage Urkunde

Urkunde

Das Hochschulinstitut Schaffhausen verleiht

[Herr/Frau Vorname Nachname]

geboren am [XX.XX.XXXX] in [Musterstadt]

aufgrund der am [XX.XX.XXXX] im [Bachelor-/Masterstudiengang]

[Studiengang] ([Bachelor/Master of Arts])

erfolgreich abgelegten [Bachelor-/Masterprüfung] den akademischen Grad

[Bachelor/Master of Arts]

Kurzform [B.A.]

Schaffhausen, den [XX.XX.XXXX]



[Prof. Dr. Vorname Nachname], Rektor/Rektorin

